

Kurztitel

Anzeige von übertragbaren Krankheiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1948

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

18.09.1948

Text

§ 2. Die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) kann schriftlich, mündlich, telegraphisch oder telephonisch erstattet werden; wurde die Anzeige mündlich oder telephonisch bewirkt, so ist sie unverzüglich schriftlich zu wiederholen.